

## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERANSTALTUNGSTEILNAHME

Mit Abschluss des Vertrages über die Teilnahme an der Veranstaltung der P3 Event Agentur oder deren verbundenen Unternehmen, in der Folge als „Veranstalterin“ bezeichnet, akzeptiert der Vertragspartner des Veranstaltungsvertrages, in der Folge als „Teilnehmer“ bezeichnet die Geltung folgenden Teilnahmebestimmungen:

1. Vertragsgrundlagen Für die Teilnahme und die Abwicklung der Veranstaltung, die ausschließlich in Österreich stattfindet und für die Leistungen durch die Veranstalterin ausschließlich in Österreich zu erbringen sind und erbracht werden, kommt ausschließlich das österreichische Recht unter Ausschluss von dessen Normen, die auf ausländisches Recht verweisen, zur Anwendung. Soweit in diesem Vertrag keine anderweitigen Regelungen getroffen werden, vereinbaren die Parteien des Weiteren die Geltung der Verbandsordnung des Österreichischen Triathlonverbandes (ÖTRV) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung (abzufragen unter [www.triathlon-austria.at](http://www.triathlon-austria.at)) und den jeweils gültigen Welt-Anti-Doping-Code (abzufragen unter [www.nada.at](http://www.nada.at)). Die Parteien vereinbaren die Durchführung der Veranstaltung auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Sportordnung des ÖTRV nach Maßgabe der vor der Veranstaltung beim Wettkampfbriefing oder in sonstiger dem Teilnehmer zugänglichen Weise bekanntgegebenen Wettkampfbestimmungen. Der Teilnehmer verpflichtet sich des Weiteren zur Einhaltung der Hausordnung des Veranstaltungsortes und zur Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen insbesondere des Anti-Doping-Bundesgesetzes idgF. und der Straßenverkehrsordnung. Der Teilnehmer verpflichtet sich zum Ersatz sämtlicher Schäden, die dem Veranstalter aufgrund von Verstößen die Regelungen dieser Gesetzesbestimmungen entstehen und 2 wird ihn von Schadenersatzansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang schad- und klaglos halten.

2. Teilnahmeberechtigung Zur Teilnahme an der Veranstaltung ist ausschließlich der Vertragspartner des Veranstaltungsvertrages befugt, wobei die Abtretung von Rechten aus diesem Vertragsverhältnis gegenüber dem Veranstalter, insbesondere die Übertragung des Rechtes zur Teilnahme an der Veranstaltung unzulässig ist. Zur Teilnahme an der Veranstaltung ist nur berechtigt, wer die gesundheitlichen Voraussetzungen für eine Teilnahme an derartigen Sportveranstaltungen mitbringt und sich regelmäßigen sportmedizinischen Untersuchungen unterzieht. Der Teilnehmer muss zum Zeitpunkt der Veranstaltung über einen für derartige Veranstaltungen übliche und funktionierende Sicherheitsausrüstung (insbesondere Helm und Fahrrad mit ausreichendem Bremssystem) verfügen und bei sich haben und umfangreiche Schwimmfähigkeiten auch zur Bewältigung von unvorhergesehenen Ereignissen im Freiwasser (wie insbesondere Kollisionen mit anderen Schwimmern, Bojen oder das Entstehen von Krämpfen) haben. Mit Anmeldung zu der Veranstaltung erklärt der Teilnehmer über derartige Fähigkeiten und Erfahrungen zu verfügen. Zur Teilnahme ist nur berechtigt, wer bei der Wettkampfbesprechung vor der Veranstaltung teilgenommen hat. Diese ist für alle Teilnehmer verpflichtend.

3. Haftung des Veranstalters Der Veranstalter haftet nicht für Schäden des Teilnehmers, die aus leichter Fahrlässigkeit entstehen, ausgenommen Personenschäden, die der Teilnehmer direkt erleidet. Keinesfalls ersatzfähig sind Schäden von anderen Personen (Drittschäden), ausgenommen bei vorsätzlicher Schädigung durch den Veranstalter. Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass von ihm an den Veranstaltungsort gebrachte Sachen nicht bewacht oder verwahrt werden und den Veranstalter für einen Schaden oder 3 Verlust dieser Gegenstände keine Haftung trifft. Ausgenommen davon sind Sachen des Teilnehmers, die dieser am Veranstaltungsort zur Teilnahme an der Veranstaltung zurücklassen muss und die der Veranstalter aktiv entgegennimmt. Soweit Möglichkeiten zur Übernahme derartiger Gegenstände geschaffen werden, ist der Teilnehmer dazu verpflichtet, die Gegenstände ausschließlich in der vom Veranstalter vorgegebenen Art und Weise (z.B. in den vom

Veranstalter vorgesehenen und vom Teilnehmer fest verschlossenen Säcken oder am für die Startnummer des Teilnehmers vorgesehenen Radstandort) zu übergeben. Jeder Gegenstand muss im Einzelnen mit dem Namen oder der Startnummer des Teilnehmers beschriftet sein. Den Teilnehmer trifft die Beweislast dafür, dass die Gegenstände in der vorgesehenen Weise übergeben wurden. Schadhafte Säcke oder Säcke mit gefährlichem Inhalt dürfen nicht übergeben werden. Ebenso ist darauf zu achten, dass keine spitzen oder scharfen Gegenstände in den Säcken gelagert werden. Für Sachen, die zur Teilnahme am Wettbewerb nicht zwingend erforderlich sind, kann kein Ersatz geleistet werden, diese dürfen nicht abgegeben werden. Dies betrifft insbesondere wichtige Dokumente, Barmittel oder Wertgegenstände. Soweit Wertgegenstände (z.B. Autoschlüssel) nicht von Vertrauenspersonen des Teilnehmers verwahrt werden können, sind diese im Informationsbüro der Veranstaltung gegen Quittung abzugeben. Der Veranstalter haftet nicht für die Handlungen anderer Teilnehmer oder von Zusehern der Veranstaltung. Freiwillige Helfer, die die Athleten während der Veranstaltung betreuen, sind ausschließlich für die Unterstützung der Athleten tätig und deren Verhalten ist dem Veranstalter daher nicht zuzurechnen. Selbiges gilt für Feuerwehr, Rettung oder Polizeieinheiten, die die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Gesundheit der Teilnehmer während der Veranstaltung aus öffentlich-rechtlichen Gründen sicherstellen. Im Falle einer notwendigen medizinischen Behandlung des Teilnehmers kommt ein gesonderter Behandlungsvertrag mit dem Betreuenden Arzt bzw. den Rettungskräften zustande. Eine solche Betreuung durch den Veranstalter ist nicht Gegenstand des 4. Veranstaltungsvertrages. Für Schäden aus derartigen Behandlungen trifft den Veranstalter daher keine Haftung.

4. Haftung des Teilnehmers Der Teilnehmer haftet dem Veranstalter für die Einhaltung der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, der Anti-Doping-Gesetze und -richtlinien und die Einhaltung der allgemeinen Sorgfalt gegenüber Zusehern, Helfern und anderen Teilnehmern an der Veranstaltung. Das Windschattenfahren ist in jedem Fall verboten, sämtliche Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sind in jeder Lage des Rennens einzuhalten. Der Teilnehmer hat den Veranstalter von Ansprüchen anderer Personen aus Verstößen gegen diese Regelungen schad- und klaglos zu halten.

5. Anti Doping Richtlinien Mit der Teilnahme verpflichtet sich der Sportler zur Einhaltung der Anti-Doping-Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2007 sowie der diesbezüglichen Vorschriften des zuständigen nationalen und internationalen Sportfachverbandes (insb. Statuten, Sportordnung, Wettkampfordnung). Als Sportler gelten Personen, die Mitglieder oder Lizenznehmer einer Sportorganisation oder einer ihr zugehörigen Organisation sind oder es zum Zeitpunkt eines potentiellen Verstoßes gegen Anti-Doping-Regelungen waren, oder die an Wettkämpfen, die von einer Sportorganisation oder von einer ihr zugehörigen Organisation veranstaltet oder aus BundesSportförderungsmitteln gefördert werden, teilnehmen. Die Veranstalter und Ausrichter lehnen Doping strikt ab. Als Teilnehmer versichern Sie, dass Sie keinerlei verbotene Substanzen oder verbotene Methoden zur Dopingzwecken zu sich genommen haben oder nehmen werden. Informationen, ob ein Medikament oder eine Behandlungsmethode verboten ist, finden Sie hier: [www.nada.at/medikamentenabfrage](http://www.nada.at/medikamentenabfrage). Dieses Service der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA Austria) steht auch als „MedApp“ für Android und IOS zur Verfügung. Sollte für den teilnehmenden Sportler die Einnahme verbotenen Substanzen oder die Anwendung verbotener Methoden nach ärztlicher oder zahnärztlicher Diagnose erforderlich sein, wird dringend empfohlen, alle ärztlichen Atteste sowie Befunde für eine etwaige retroaktive medizinische Ausnahmegenehmigung aufzubewahren. Genauere Informationen finden Sie hier: [www.nada.at/medizin/krankheit-oderverletzung](http://www.nada.at/medizin/krankheit-oderverletzung).

6. Erklärungen des Teilnehmers Mit Abschluss des Veranstaltungsvertrages erklärt der Teilnehmer, dass er sich in ausreichendem Trainingszustand für Veranstaltungen dieser Art befindet und er sich innerhalb der letzten 6 Monate vor der Veranstaltung einer sportmedizinischen Untersuchung unterzogen hat, die seine Eignung zur Teilnahme an derartigen Veranstaltungen bescheinigt. Der Teilnehmer erklärt, dass ihm keine Erkrankungen bekannt sind, die seine sportliche Leistungsfähigkeit

insofern einschränken, als die Teilnahme an der Veranstaltung seine Gesundheit, oder die Gesundheit anderer Teilnehmer beeinträchtigen könnte. Der Teilnehmer willigt hiermit ein, dass mit der Teilnahme an der Veranstaltung sportartspezifische Gefahren, insbesondere die Gefahren des Ertrinkens, des Sturzes mit dem Fahrrad – auch durch Einwirken anderer Teilnehmer – und der physischen Überforderung, für ihn entstehen. Er ist sich der Gefährdung seiner körperlichen Sicherheit dadurch bewusst und nimmt diese in Kauf.

7. Haftung für Absagen, Verschiebungen oder Einschränkungen aufgrund behördlicher Verfügungen oder höherer Gewalt Der Teilnehmer ist in Kenntnis darüber, dass es sich um eine Sportveranstaltung im Freien und auf öffentlichen Straßen handelt, die von der allgemeinen Wettersituation und öffentlich-rechtlichen Regelungen und Verfügungen abhängig ist. Die angekündigte Rennstrecke und die angekündigten Renndistanzen sind daher durch den Veranstalter nicht einzuhalten, sondern können jederzeit auf andere Strecken oder über andere Distanzen geführt werden. Auch der Entfall einer Teildisziplin ist jederzeit zulässig. Derartige Beschränkungen sind Teil des für diesen Sport üblichen 6 Veranstaltungsmanagements und berechtigen den Teilnehmer weder zum Vertragsrücktritt, noch zur Rückforderung von Teilen des Startgeldes. Sofern eine Durchführung der Veranstaltung zum vereinbarten Termin aufgrund von behördlichen Beschränkungen oder Verfügungen, aus welchem Grund auch immer, oder aus Rücksicht auf das Leben und die Gesundheit einer Mehrzahl von Teilnehmern nicht möglich ist, ist der Veranstalter dazu berechtigt, den Veranstaltungstermin auf einen anderen Zeitpunkt innerhalb des auf den Veranstaltungstermin folgenden Jahres zu verschieben. Der Teilnehmer ist in diesem Falle nicht zur Rückforderung des Startgeldes berechtigt. Dies gilt auch für den Fall eines endgültige Absage des Termins, sofern dem Teilnehmer die Möglichkeit gewährt wird unter Anrechnung des von ihm bezahlten Startgeldes an einer gleichartigen und gleichwertigen Veranstaltung innerhalb eines Umkreises von 800 km Luftlinie vom ursprünglichen Veranstaltungsort innerhalb eines Jahres ab dem ursprünglich vereinbarten Veranstaltungstermin teilzunehmen.

8. Bildrechte von Veranstaltungsfotos und -videos Der Teilnehmer stimmt zu, dass der Veranstalter anlässlich der Durchführung der Veranstaltung und des Rahmenprogramms Fotos und Videos von der Veranstaltung und den Teilnehmern anfertigt und diese Bilder in Hinkunft zeitlich unbeschränkt für die Bewerbung der Veranstaltung im TV, Internet, in Zeitschriften und auf Plakaten, sowie auf jede sonst erdenkliche Verbreitungsart ohne weitere Gegenleistung bewirbt oder bewerben lässt. Der Veranstalter ist zur Weitergabe der Verwertungsrechte befugt, jedoch beschränkt sich diese Zustimmung auf die Bewerbung und Berichterstattung der gegenständlichen Veranstaltung, der gegenständlichen Veranstaltungsserie (also auch zukünftiger Bewerbe dieser Veranstaltung) und von weiteren Sportveranstaltungen des Veranstalters. Diese Zustimmung ist Teil der Gegenleistung des Teilnehmers und kann nicht widerrufen werden.

9. Gerichtsstand Als ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus diesem

Vertragsverhältnis wird 2371 Hinterbrühl festgelegt.

Startnummer:

Event:

Name:

Datum:

Unterschrift: